



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2012-388](#) von Landrat Philipp Schoch vom 12. Dezember 2012 betreffend keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen

Datum: 19. August 2014

Nummer: 2014-263

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2012/388](#) von Landrat Philipp Schoch vom 12. Dezember 2012 betreffend keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen

vom 19. August 2014

1. Ausgangslage

Das Postulat 2012/388 wurde von Landrat Philipp Schoch am 12. Dezember 2012 eingereicht und mit folgendem Wortlaut am [31. Oktober 2013](#) überwiesen:

Seit rund 2 Jahren erhalten Hauseigentümer bei energetischen Sanierungen Subventionen aus dem Baselbieter Energiepaket. Das Energiepaket ist gemäss einer ersten Zwischenbilanz ein grosser Erfolg und hat das x-fache der durch den Kanton gesprochenen Subventionen an Auftragsvolumen für die lokalen KMU ausgelöst.

Einige Gemeinden erheben nach einer durch das Energiepaket begünstigten Investition jedoch erhöhte Abwasser- und Wasser-Anschlussgebühren. Dies entspricht nicht der ständigen Praxis des Enteignungsgerichts und des Kantonsgerichts und unterläuft das kantonale Energiepaket teilweise. Hinzu kommt der Ärger der Bürger, welche mit ihrer Investition einen Beitrag zur Energiewende leisten wollen. Die so zentrale Anreiz-Wirkung des Energiepakets droht zu verpuffen.

Wir fordern den Regierungsrat auf, die Gemeinden anzuhalten, ihre kommunalen Reglemente der gängigen Rechtssprechung anzupassen, damit die durch das Energiepaket geförderten Investitionen nicht mittels erhöhter Gebühren "bestraft" werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Kosten für Energiesparmassnahmen können im Kanton Basel-Landschaft von den Steuern und von den Anschlussbeiträgen für Wasser, Abwasser und Strassen abgezogen werden. Während bei den Steuern die Kosten für Energiesparmassnahmen vollumfänglich abgezogen werden können, ist dies bei den Anschlussgebühren nur eingeschränkt der Fall.

- a. Werden die Anschlussgebühren seitens Gemeinde basierend auf dem Gebäudeversicherungswert erhoben, müssen gemäss konstanter Praxis des Steuer- und Enteignungsgerichtes energetische Mehrinvestitionen bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt somit nur für jene Gemeinden, und auch nur für jene Werke (Strassen, Wasser und Abwasser), welche die Berechnung der Anschlussbeiträge auf den Gebäudeversicherungswert abstützen.

- b. Gemäss konstanter Praxis des Steuer- und Enteignungsgerichtes können aber nur jene Kosten der Energiesparmassnahmen abgezogen werden, welche über das gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgehen.

Bei der konkreten Berechnung der abzugsberechtigten Mehrinvestitionen entstehen für die Gemeindebehörden und für die Eigentümerschaften der Gebäude zahlreiche Fragen. Z.B.: Was ist konkret eine energetische Mehrinvestition, was nicht? Was kann von der Gebühr abgezogen werden und was nicht? Lassen sich z.B. eine Wärmepumpe oder eine thermische Solaranlage abziehen? Die Materie ist oft sehr komplex und die Berechnung nicht ganz einfach.

Die Öffentliche Baselbieter Energieberatung (ÖBB) hat zusammen mit Gemeindevertretern, der Steuerverwaltung, der Gebäudeversicherung und dem Amt für Umweltschutz und Energie einen Leitfaden erarbeitet, welcher die Fragen der Abzugsberechtigung konkret und praktisch beantwortet. Darin werden die gesetzlichen Grundlagen erklärt und Lösungen anhand praktischer Beispiele aufgezeigt. Mittlerweile wurde bereits eine 2. Auflage der Broschüre gedruckt. Damit die Handhabung für die Gemeinden und die Gesuchstellenden noch einfacher wird, wurde ein Internet-Tool (EMBA Rechner) für die Gesuchseingabe an die Gemeinden erarbeitet. Die Unterlagen sind auf www.energieberatung.bl.ch abrufbar.

Alle Gemeinden wurden 2012 mit dieser Broschüre bedient sowie über die gesetzlich vorgegebene Praxis informiert. 2013 wurden wiederum alle Gemeinden betreffend dem EMBA-Rechner informiert. Auch an einer Bauverwalterkonferenz und an ERFA-Veranstaltungen der Energiestädte wurde seitens AUE auf die Thematik hingewiesen.

3. Ausblick

Die Öffentliche Baselbieter Energieberatung plant für dieses Jahr eine Umfrage bei den Gemeinden, ob der Leitfaden und der EMBA-Rechner in der Praxis eingesetzt werden und wie sich diese Instrumente bewähren. Ebenfalls soll bei Bedarf eine ca. zweistündige Weiterbildung für Gemeindeangestellte angeboten werden. Bevor diese Umfrage gestartet wird, sollen aber noch hängige Entscheide vom Steuer- und Enteignungsgericht abgewartet werden. Diese lassen Rückschlüsse zu, ob der vorliegende Leitfaden und der EMBA-Rechner als geltende Praxis anerkannt werden.

4. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2012/388](#) betreffend „Keine Gebührenbestrafung für durch das Energiepaket geförderte Investitionen“ abzuschreiben.

Liestal, 19. August 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Isaac Reber

Der Landschreiber:
Peter Vetter